

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

A. Zielsetzung

Die im Wildtierbericht enthaltenen Anpassungsempfehlungen aus der Verwaltungspraxis für eine zukunftsfähige Jagd- und Wildtiermanagementverwaltung sind umzusetzen sowie punktuelle Änderungen in weiteren Bereichen vorzunehmen, in denen die Anwendung in der Praxis das Erfordernis ausdifferenzierterer Handlungsmöglichkeiten deutlich gemacht hat.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes wird das Wildschadensersatzrecht dahingehend geändert, dass die Wildschadensverhütung sowie eine bessere Kommunikation und Zusammenarbeit aller Beteiligten gefördert werden. Das Verfahren zur Geltendmachung des Wildschadens und die Ersatzpflicht der Verfahrenskosten werden neu geregelt. Es wird das Institut der Stadtjägerin und des Stadtjägers geschaffen, die oder der konzeptbasiert in Fragen des Wildtiermanagements berät und nach festgelegten Maßgaben die Jagd in befriedeten Bezirken ausüben darf. Weiterhin werden die Handlungsmöglichkeiten für eine Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren geschaffen. Die Handlungsmöglichkeiten zur Tierseuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung werden erweitert sowie die allgemeine Schonzeit um zwei Wochen vorverlegt.

C. Alternativen

Beibehalten der bisherigen Regelungen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für den Ausgleich von Schäden durch den Luchs können Kosten für Schadensausgleichszahlungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entstehen. Für die Kontrolle und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz entstehen geringfügige Kosten. Der Aufbau des Wildtierportals verursacht einmalige Kosten von etwa 500 000 Euro und im laufenden Betrieb Kosten von etwa 45 000 Euro pro Jahr und Kosten zweier Personalstelle im gehobenen Dienst.

E. Erfüllungsaufwand

E. 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Einführung der Beauftragung der Wildschadensschätzenden durch die Gemeinden aufgrund der äußerst geringen Fallzahlen nur ein geringfügiger Erfüllungsaufwand. Durch die Einführung des Wildtierportals werden Jägerinnen und Jäger einmalig mit einem Umstellungsaufwand in Höhe von 6 200 Stunden belastet, dann aber jährlich um 30 900 Stunden entlastet.

E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird von der Beauftragung der Wildschadensschätzenden entlastet. Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft verringert sich dadurch um rund 19 500 Euro pro Jahr. Durch die Etablierung des Wildtierportals entsteht zunächst ein einmaliger Umstellungsaufwand von 2 800 Euro. Pro Jahr verringert sich dadurch aber der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um weitere 14 100 Euro.

E. 3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung erhöht sich durch die Einführung des Wildtierportals einmalig um 500 000 Euro und jährlich um 45 000 Euro Betriebskosten. Durch die Einführung der Beauftragung der Wildschadensschätzenden durch die Gemeinden entstehen jährlich zudem Personalkosten in Höhe von rund 32 400 Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Durch das Gesetz werden die ökologischen Ziele der Nutztierhaltung gefördert.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 28. April 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Ministerium der Justiz und für Europa, das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und das Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Artikel 1

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Belange“ die Wörter „und der Wirkungen des Klimawandels“ eingefügt.
2. § 13 Absatz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die untere Jagdbehörde kann Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, oder den von ihnen Beauftragten genehmigen, auf Wildkaninchen, Füchse, Steinmarder und andere Wildtierarten des Nutzungs- oder Entwicklungsmanagements die Jagd auszuüben und sich diese anzueignen, wenn sie einen Jagdschein oder im Falle der Beschränkung auf die Fangjagd einen Sachkundenachweis nach § 32 Absatz 4 besitzen.

(5) Die untere Jagdbehörde kann auf Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, und soweit für diese Grundflächen keine Stadtjägerin oder kein Stadtjäger nach § 13 a eingesetzt wurde, der jagdausübungsberechtigten Person oder einer von dieser beauftragten Person eine bestimmte Jagdausübung unter Beschränkung auf bestimmte Wildtierarten des Nutzungs- oder Entwicklungsmanagements auf eine bestimmte Zeit genehmigen, soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist. Das Aneignungsrecht hat in diesem Falle diejenige jagdausübungsberechtigte Person, der oder deren Beauftragten die Jagdausübung genehmigt wurde.“
3. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„13 a

Stadtjägerinnen und Stadtjäger

(1) Die Gemeinde kann Stadtjägerinnen und Stadtjäger, die als solche durch die untere Jagdbehörde anerkannt sind, nach Anhörung der jagdausübungsberechtigten Person und nach Anhörung des Polizeivollzugsdienstes, einsetzen. Stadtjägerinnen und Stadtjäger haben die Aufgabe, Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken nach § 13 Absatz 2 sowie Flächen im

Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 in Fragen des Wildtiermanagements und der Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes in Siedlungsbereichen sowie in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen zu beraten und zu unterstützen; sie arbeiten mit den Wildtierbeauftragten im Sinne des § 61 Absatz 1 zusammen.

(2) Mit der Anerkennung nach Absatz 1 erteilt die zuständige Jagdbehörde die Erlaubnis, im Rahmen der Einsetzung mit Zustimmung der Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundflächen auf Wildtiere des Nutzungs- und Entwicklungsmanagements die Jagd im befriedeten Bezirk sowie auf Flächen im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 auszuüben, sofern präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist. Vor Aufnahme der jeweiligen Jagdausübung mit Schusswaffe ist der Polizeivollzugsdienst zu benachrichtigen. Das Aneignungsrecht hat die eingesetzte Stadtjägerin oder der eingesetzte Stadtjäger. Ein gegebenenfalls auf diesen Flächen bestehendes Jagdausübungsrecht wird mit dem Einsatz einer Stadtjägerin oder eines Stadtjägers beschränkt.

(3) Als Stadtjägerin oder Stadtjäger kann anerkannt werden, wer einen Jagdschein besitzt, der zur Jagdausübung in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, und eine Ausbildung zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger absolviert hat. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Anerkennung und Einsetzung von Stadtjägerinnen und Stadtjägern und zu Art und Umfang der Maßnahmen des Wildtiermanagements und zur Ausübung der Jagd zu treffen.“

4. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Wildtierportal

(1) Die oberste Jagdbehörde stellt den von den Bestimmungen dieses Gesetzes Betroffenen zur Information, zur Flächenverwaltung und zur Erfüllung von Meldepflichten ein elektronisches Online-Portal zur Verfügung (Wildtierportal).

(2) Über alle Flächen, die zu einem Jagdbezirk gehören, ist von den Nutzungsberechtigten des Jagdrechts ein elektronisches Verzeichnis mit Angabe und Darstellung der Flächen sowie Angabe der jagdausübungsberechtigten Personen zu führen. Die oberste Jagdbehörde stellt hierfür im Wildtierportal einen elektronischen Zugang zur Verfügung. § 15 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die oberste Jagdbehörde ist verpflichtet, den zuständigen Veterinärbehörden sowie dem Friedrich-Loeffler-Institut auf Verlangen die nach den Absatz 1 und 2 erhobenen Daten zur Flächenverwaltung, zur Erfüllung von Meldepflichten sowie Angaben zur

jagdausübungsberechtigten Person zu übermitteln, soweit diese Daten zum Zwecke der Tierseuchenprävention oder Tierseuchenbekämpfung, insbesondere für die Durchführung und Bewertung von Tierseuchenmonitoringprogrammen und zur Durchführung von Risikobewertungen, erforderlich sind. Die Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie andere gesetzliche Melde- und Auskunftspflichten bleiben unberührt.

(4) Die Übermittlung der Daten im Wege eines automatisierten Verfahrens, welches die Übermittlung durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen der besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des einzelnen Abrufs trägt die Stelle, an welche auf deren Anforderung übermittelt wird. Die oberste Jagdbehörde prüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht. Sie hat durch geeignete Stichprobenverfahren zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten festgestellt und überprüft werden kann.

(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausgestaltung des Wildtierportals, einschließlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, der Streckenmeldungen und des Monitorings zu regeln.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat oder keine Übertragung der Verwaltung nach Absatz 7 stattgefunden hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes auf Kosten der Jagdgenossenschaft vom Gemeinderat wahrgenommen (Notjagdvorstand). Der Notjagdvorstand hat schnellstmöglich auf die Wahl eines Jagdvorstandes oder auf eine Übertragung der Verwaltung nach Absatz 7 hinzuwirken.“

b) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In Gemeinden, in denen die einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundflächen mindestens zu 80 vom Hundert auf der Gemarkung einer Ortschaft im Sinne des § 68 Absatz 1 Gemeindeordnung liegen, kann durch Beschluss der Jagdgenossenschaft die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 mit Zustimmung des Gemeinderates dem Ortschaftsrat übertragen werden.“

6. § 17 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Inhaberin oder der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von mehr als 1 000 Hektar darf nur zupachten, wenn dies zur Erleichterung der Bejagung, Jagdpflege oder Verhütung von Wildschäden erforderlich ist und zugleich die Wahrnehmung des Jagdrechts im gleichen Umfang verpachtet wird oder Dritte in entsprechendem Umfang an der Jagdausübung beteiligt werden;“

7. § 20 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso ist ein Jagdpachtvertrag nichtig, den eine Jagdgenossenschaft mit einer Pächterin oder einem Pächter schließt, wenn die letzte Versammlung der Jagdgenossenschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses länger als sieben Jahre zurückliegt.“

8. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) auf Wildtiere mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als fünf Patronen geladen sind, zu schießen,“

- b) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

9. § 35 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die jagdausübungsberechtigte Person sowie Stadthägerinnen und Stadthäger haben über erlegte und verendete Wildtiere mit Ausnahme der vor Beginn ihrer Jagdzeit verendeten Jungtiere eine Liste (Streckenliste) zu führen, die der unteren Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit, spätestens jährlich am Ende des Jagdjahres, zu übermitteln ist. Darüber hinaus kann die untere Jagdbehörde anordnen, ihr jeden Abschuss von Schalenwild zum Zwecke der Tierseuchenprävention oder der Tierseuchenbekämpfung oder wenn es einem Abschussplan unterliegt oder soweit es zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele erforderlich ist, unverzüglich zu melden und das erlegte Stück oder Teile desselben vorzulegen.“

10. § 36 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass die jagdausübungsberechtigte Person, unabhängig von den Vorschriften zu Jagd- und Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildtierbestand zu verringern oder einzelne Wildtiere zu erlegen oder eine unverzügliche Bejagung der betroffenen Wildtierarten durch Dritte gemäß den Vorgaben der unteren Jagdbehörde zu dulden hat, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere mit Rücksicht auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder zur Bekämpfung von Tierseuchen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit notwendig ist.“

(2) Die untere Jagdbehörde kann die Jagdausübung auf bestimmte Arten von Wildtieren oder die Jagdausübung insgesamt in bestimmten Jagdbezirken oder in bestimmten Revieren dauernd oder zeitweise verbieten oder beschränken, soweit dies aufgrund der Bestandssituation der Arten notwendig ist, um die Bedrohung des Bestands zu verhindern, aus Gründen der Bekämpfung einer Tierseuche oder, um Gefahren für Leib oder Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Weist der Wildtierbericht gemäß § 44 für Arten des Entwicklungsmanagements auf ein Erfordernis nach Satz 1 hin, hat die untere Jagdbehörde die geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen.“

11. § 37 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dasselbe gilt für die nach § 13 Absatz 4 gefangenen Wildtiere, sofern es sich nicht um Neozoen handelt und sofern diese Wildtiere im Jagdbezirk der jeweiligen Gemeinde oder mit Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Person in einem anderen Jagdbezirk freigelassen werden.“

12. In § 38 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Feldwild“ die Wörter „, mit Ausnahme der Beizjagd,“ eingefügt.

13. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „1. März bis 30. April“ durch die Wörter „16. Februar bis 15. April“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „in den Monaten März und April“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „bestimmen“ die Wörter „oder die allgemeine Schonzeit nach Absatz 2 Satz 1 aufzuheben oder zu verkürzen“ eingefügt.

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „oder für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke durch Einzelanordnung“ eingefügt.

14. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In § 42 Absatz 1 bis 3 wird das Wort „Rechtsverordnung“ jeweils durch das Wort „Allgemeinverfügung“ ersetzt.

b) In § 42 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

15. Nach § 43 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Monitoringdaten dürfen soweit erforderlich an die zuständigen unteren Veterinärbehörden und das Friedrich-Loeffler-Institut zum Zwecke der Tierseuchenprävention sowie der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere für die Durchführung und Bewertung von Tierseuchenmonitoringprogrammen,

und zur Durchführung von Risikobewertungen durch die Veterinärbehörden oder beauftragte Forschungsinstitute übermittelt und dort verarbeitet werden. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der einzelnen Übermittlung trägt die Stelle, an welche auf deren Anforderung übermittelt wird.“

16. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit dies zur Verringerung der Beunruhigung von Wildtieren erforderlich ist, kann die untere Jagdbehörde für den Zeitraum der allgemeinen Schonzeit gemäß § 41 Absatz 2 und den Zeitraum der Brut- und Aufzuchtzeit durch Allgemeinverfügung für bestimmte Gebiete anordnen, dass beim Betreten der Gebiete zum Zwecke der Erholung Hunde an der Leine zu führen sind.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit für die Bekämpfung einer Tierseuche die Vermeidung von Beunruhigung der Wildtiere erforderlich ist, kann die untere Jagdbehörde für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdreviere durch Allgemeinverfügung anordnen, dass das Recht zum Betreten des Waldes und der offenen Landschaft zum Zwecke der Erholung beschränkt oder untersagt wird.“

17. § 52 wird im Abschnitt 7 folgender § 51 a vorangestellt:

„§ 51 a

Präventions- und Ausgleichssysteme

(1) Jagdausübungsberechtigte Personen, Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke und Jagdnossenschaften können Präventions- und Ausgleichssysteme auf dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden errichten.

(2) Die Präventions- und Ausgleichssysteme haben die Aufgabe, Wildschäden zu verhindern und die aus Wildschäden entstehenden Schadensersatzansprüche auszugleichen; die §§ 52 bis 57 bleiben unberührt. Die Präventions- und Ausgleichssysteme sind so zu gestalten, dass sie den Zielen des § 2 entsprechen. Diese Ziele sollen insbesondere durch revierübergreifende Maßnahmen erreicht werden.

(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen.“

18. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

„§ 53 a

Schadensausgleich durch das Land

Werden durch den Luchs Sachschäden verursacht, kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Schadensausgleich durch das Land gezahlt werden. Der Ausgleich wird durch die oberste Jagdbehörde auf Antrag gewährt. Die Ab-

wicklung der Schadensregulierung kann auf Dritte übertragen werden.“

19. § 54 wird folgender Absatz 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Verhütung von Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen haben Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter allgemein zumutbare und übliche Obliegenheiten zur Erleichterung der Bejagung und zur Verhütung von Wildschäden zu erfüllen, Jagdausübungsberechtigte haben die Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele aus § 2 Nummer 5 und § 5 Absatz 3 Nummer 1 zu treffen. Die jeweiligen Obliegenheiten richten sich nach der sich aus Lage und Bewirtschaftungsart des Grundstückes ergebenden Wildschadensgeneigtheit. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu allgemein zumutbaren und üblichen Obliegenheiten zur Erleichterung der Bejagung und zur Abwehr von Wildschäden zu treffen.

(5) Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie Jagdausübungsberechtigte sind zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet und unterstützen und beraten sich gegenseitig zur Abwehr von Wildschäden.“

20. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Ausstellung der Bescheinigung über die Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens und dem erfolglosen Versuch einer gütlichen Einigung beauftragt die Gemeinde auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligten eine nach Absatz 4 anerkannte Wildschadensschätzerin oder einen Wildschadensschätzer und setzt einen Ortstermin fest zu dem Zweck, den Wildschaden oder Jagdschaden zu schätzen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kosten des Verfahrens der Wild- oder Jagdschadensschätzung trägt die Person, die das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wildschadens oder Jagdschadens veranlasst hat. Haben sowohl die geschädigte Person als auch die ersatzpflichtige Person das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wild- oder Jagdschadens veranlasst, haften beide als Gesamtschuldner. Die geschädigte Person und die ersatzpflichtige Person verständigen sich darüber, ob und in welcher Höhe jeweils von der anderen Person der Ersatz der Kosten des Verfahrens verlangt werden kann. Kommt keine Einigung zustande, kann die Person, die nach Satz 1 die Kosten des Verfahrens trägt, von der anderen Person hälftigen Ersatz der Kosten des Verfahrens verlangen. Die Kosten des Verfahrens sind nicht ersatzfähig, wenn sie die Höhe des Wildschadens oder Jagdschadens übersteigen.“

21. In § 61 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „halten“ und das Wort „bereithalten“ durch das Wort „bereit“ ersetzt.
22. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
„9. entgegen § 30 Absatz 3 eine Jagdeinrichtung betritt,“
 - b) Die bisherigen Nummern 9 bis 18 werden die Nummer 10 bis 19.
23. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nummer 7 tritt zwei Jahre nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Im April 2019 ist der erste Wildtierbericht (§ 44 JWMG) erschienen. Der Wildtierbericht wird alle drei Jahre (und bei besonderer Veranlassung) von der obersten Jagdbehörde unter Beteiligung der wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen betroffenen Landesbehörden erstellt. Der Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV) ist ebenfalls Partner dieser Steuergruppe und fungiert als Interessensvertreter und Schnittstelle zur Jägerschaft. Grundlage des Wildtierberichts sind die Ergebnisse der Wildtierforschung für Baden-Württemberg. Der Wildtierbericht trifft Aussagen über die Bestandssituation und Bestandsentwicklung der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Wildtiere sowie die Ursachen für Bestandsveränderungen und den Lebensraum dieser Arten. Ziel des Gesetzes zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes ist, die im Wildtierbericht 2018 ausgesprochenen Anpassungsempfehlungen aus der Verwaltungspraxis für eine zukunftsfähige Jagd- und Wildtiermanagementverwaltung umzusetzen sowie punktuelle Änderungen in weiteren Bereichen vorzunehmen, in denen die Anwendung in der Praxis das Erfordernis ausdifferenzierterer Handlungsmöglichkeiten deutlich gemacht hat.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass für Schäden, die durch den Luchs verursacht werden, Mittel eingesetzt werden.

Mit der Verschiebung der allgemeinen Schonzeit wird im Hinblick auf sich ändernde Klimaverhältnisse und wildtierbiologische Erkenntnisse reagiert.

Durch die Möglichkeit, die für die Tierseuchenprävention und -bekämpfung notwendigen Daten an die zuständigen Stellen zu übermitteln wird gewährleistet, dass diese Stellen ihre Aufgaben erfüllen können.

II. Inhalt

Es wird das Wildschadensersatzrecht dahingehend geändert, dass die Wildschadensverhütung sowie eine bessere Kommunikation und Zusammenarbeit aller Beteiligten gefördert werden sowie das Verfahren zur Geltendmachung des Wildschadens und die Ersatzpflicht der Verfahrenskosten geändert wird. Es wird der rechtliche Rahmen für das Institut der Stadtjägerin und des Stadtjägers geschaffen. Die Möglichkeiten, Störung und Beunruhigung von Wildtieren zu verringern, werden erweitert.

III. Alternativen

Alternativ zu den Regelungen zum Wildschadensausgleich könnten die bisherigen Regelungen beibehalten oder ein förmliches Vorverfahren wieder eingeführt werden. Letzteres hatte sich nicht bewährt und war nicht geeignet, kosteneffizient und nachhaltig Wildschäden zu regeln und Konflikte zwischen den Beteiligten zu befrieden.

Alternativen zu den Regelungen zur Jagd im Siedlungsgebiet (Stadtjäger) sind, die bisherigen Regelungen beizubehalten und auf die Einführung des Stadtjägers zu verzichten. Letzteres ist aber geeignet und erforderlich, vermehrt auftretenden Konflikten zwischen Menschen und Wildtieren im Siedlungsbereich zu begegnen und Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

IV. Vereinfachung und Entbehrlichkeit von Vorschriften

§ 15 Absatz 4 S.4 ist durch die Änderungen entbehrlich geworden. Ebenso wird die Rechtsanwendung vereinfacht, indem Vorschriften der Durchführungsverordnung zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz entfallen können.

V. Finanzielle Auswirkungen

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1	Land Ausgaben insgesamt	250 000	250 000	45 000	45 000	45 000
	davon Personalausgaben	120 000	120 000			
	Anzahl der erforderlichen Neustellen			2 (gD)		
2	Kommunen					
3	zusammen (Land+Kom.)					
4	(Gegen-)Finanzierung	250 000	250 000	45 000	45 000	45 000
5	strukturelle Mehrbelastung/ Entlastung (Saldo Ziff. 3 bis Ziff. 4)	0	0	0	0	0

VI. Erfüllungsaufwand

E. 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Wildschadensschätzer – § 57

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht aus dem Regelungsvorhaben in Bezug auf die Änderung des Wildschadensersatzrechts aufgrund kleinster Fallzahlen nur ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Wildtierportal – § 14 a

Bürgerinnen und Bürger die Jagdpächterinnen und Jagdpächter sind, können über das Wildtierportal die Streckenmeldungen digital abgeben, wodurch das Ausfüllen und Wegschicken der Streckenmeldungen entfällt. Der einmalige Zeitaufwand für das Installieren der kostenlosen Software auf digitalen Endgeräten und das Vertrautmachen mit den Funktionen beträgt in etwa eine Stunde. Die Abgabe einer Streckenmeldung digital wird rund 2 Minuten pro Wildtier in Anspruch nehmen, die Abgabe auf Papier, einschließlich der tabellarischen Erfassung über den Jahresverlauf beträgt pro Wildtier 7 Minuten. Im Durchschnitt geben rund 6350 jagdausübungsberechtigte Personen jeweils eine Streckenmeldung über 60 Wildtiere pro Jagdjahr ab. Bei den 6350 jagdausübungsberechtigten Personen ist davon auszugehen, dass rund 150 jagdausübungsberechtigte Personen die Jagd dergestalt aus wirtschaftlichen Gründen ausüben, sodass sie zur Wirtschaft und nicht zu den Bürgerinnen und Bürgern zu zählen sind. Somit würden mit dem Wildtierportal insgesamt pro Jagdjahr 12400 Stunden pro Jagdjahr für Streckenmeldungen aufgewandt (6200 Meldende x 60 Wildtiere x 2 Minuten), hinzu kommen einmalig 6200 Stunden für das Vertrautmachen und Installieren auf den

Endgeräten durch die Umstellung auf das digitale Portal (6 200 Meldende x 60 Minuten). Somit ergibt sich für die 6 200 Bürgerinnen und Bürger ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 6 200 Stunden und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 12 400 Stunden.

Bei einer jährlichen Abgabe der Streckenmeldung auf Papier entsteht bisher vor Einführung des Wildtierportals ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 43 400 Stunden (6 200 Meldende x 60 Wildtiere x 7 Minuten); die Bürgerinnen und Bürger werden durch Einführung des Wildtierportals und der damit einhergehenden Möglichkeit, statt wie bisher auf Papier die Streckenmeldungen digital abzugeben, jährlich um 31 000 Stunden entlastet.

E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Wildschadensschätzer – § 57

Die Wirtschaft wird von der Beauftragung der Wildschadensschätzer entlastet. Es ist von 4 626 Wildschadensfällen pro Jahr auszugehen, wobei schätzungsweise in 75 % der Fälle, also in 3 470 Fällen, eine Wildschadensschätzerin oder ein Wildschadensschätzer beauftragt wird

Entsprechend der Auskünfte einiger befragter Fachleute (u. a. bei den Ausbildungsstätten für Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer) können als zeitlicher Aufwand für die Beauftragung der Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer durch die Verwaltung etwa 15 Minuten angesetzt werden. Der Zeitaufwand pro Beauftragung durch die Anspruchsteller ist aufgrund deren geringerer Routine etwas länger. Ein Zuschlag von 20 Prozent führt zu etwa 18 Minuten pro Beauftragung. Ausgehend von einem durchschnittlichen Lohnsatz im Wirtschaftsabschnitt Land- und Forstwirtschaft von 18,80 Euro pro Stunde gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes des Bundes, beträgt die Entlastung beim Normadressaten Wirtschaft pro von der Gemeinde übernommener Beauftragung einer Wildschadensschätzerin oder eines Wildschadensschätzers 5,64 Euro (18 Minuten pro Fall/60 Minuten x 18,80 Euro pro Stunde = 5,64 Euro). Dies ergibt unter Ansatz der weiter oben ermittelten Fallzahl von 3 470 Fällen in Baden-Württemberg eine jährliche Entlastung in Höhe von 19 571 Euro beim Normadressaten Wirtschaft (3 470 Fälle x 5,64 Euro pro Fall = 19 570,80 Euro).

Wildtierportal – § 14 a

Die Einführung des Wildtierportals führt für die Wirtschaft zu Erfüllungsaufwand in Form einer Entlastung. Bei den 6 350 jagdausübungsberechtigten Personen ist davon auszugehen, dass rund 150 jagdausübungsberechtigte Personen die Jagd dergestalt aus wirtschaftlichen Gründen ausüben, sodass sie zur Wirtschaft und nicht zu den Bürgerinnen und Bürgern zu zählen sind. Somit würden mit dem Wildtierportal insgesamt pro Jagdjahr 18 000 Minuten pro Jagdjahr für Streckenmeldungen aufgewandt (150 Meldende x 60 Wildtiere x 2 Minuten), hinzu kommen einmalig 150 Stunden für das Vertrautmachen und Installieren auf den Endgeräten durch die Umstellung auf das digitale Portal (150 Meldende x 60 Minuten). Bei einer Abgabe auf Papier sind 300 Stunden anzusetzen (150 Meldende x 60 Wildtiere x 7 Minuten). Somit wird die Wirtschaft um 750 Stunden pro Jahr durch Einführung des Wildtierportals entlastet. Das ergibt eine jährliche Entlastung von 14 100 Euro für die Wirtschaft (750 Stunden x 18,80 Euro pro Stunde = 14 100 Euro).

E. 3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Wildschadensschätzer – § 57

Wie beim Normadressaten Wirtschaft bereits dargestellt, wird jährlich in etwa 3 470 Fällen die Beauftragung einer Wildschadensschätzerin oder eines Wildschadensschätzers durch die Gemeinde übernommen.

Entsprechend der Auskünfte einiger befragter Fachleute können als zeitlicher Aufwand für die Beauftragung der Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer durch die Verwaltung etwa 15 Minuten angesetzt werden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Lohnsatz von 37,30 Euro pro Stunde bei den Kommunen gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes des Bundes, beträgt der zusätzliche Erfüllungsaufwand pro gemeldetem Wildschaden 9,33 Euro (15 Minuten pro Fall/60 Minuten x 37,30 Euro pro Stunde = 9,325 Euro). Dies ergibt bei den ermittelten 3 470 Fällen in Baden-Württemberg einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 32 375 Euro (3 470 Fälle x 9,33 Euro pro Fall = 32 375,10 Euro).

Wildtierportal – § 14 a

Für die Einführung des Wildtierportals entstehen einmalige Kosten für die Anschaffung/Programmierung des Portals i. H. v. 500 000 Euro. Darüber hinaus belaufen sich die jährlichen Betriebskosten auf 45 000 Euro. Durch den Wegfall von Aufgaben ist im Ergebnis nicht von einem Mehraufwand auszugehen. Für Jagdgenossenschaften (sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts) entsteht ein Erfüllungsaufwand bei der Digitalisierung des Jagdkatasters. Dieser entsteht in äußerst geringem Rahmen, da die Jagdgenossenschaften auch bisher verpflichtet sind, ein Jagdkataster zu führen und aktuell zu halten. Wird die jeweilige Jagdgenossenschaft durch die Gemeinde verwaltet, gilt das Vorstehende zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes.

Institut der Stadtjäger – § 13 a

Die Einführung des Instituts der Stadtjägerinnen und Stadtjäger begründet für die Verwaltung einen Erfüllungsaufwand, da Stadtjägerinnen und Stadtjäger von den unteren Jagdbehörden als solche anerkannt und durch die Gemeinden eingesetzt werden. Gleichzeitig verringert sich der Erfüllungsaufwand, weil nach Einsetzung des Stadtjägers dieser den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner dient und ohne Mitwirkung der Gemeinden im Einzelfall tätig wird. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass sich der Erfüllungsaufwand hier ausgleicht und im Ergebnis damit kein Erfüllungsaufwand entsteht.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Von einem Nachhaltigkeitscheck wurde abgesehen, weil das Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes an sich und die geplante Änderung des Gesetzes im Speziellen keine oder nur marginale Auswirkungen auf die ökologische Tragfähigkeit, die ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft, die Chancengleichheit, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, den demografischen Wandel oder sonstigen Auswirkungen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung hat.

Durch den Ausgleich für durch den Luchs verursachte Schäden, werden im Schadensfalle die Geschädigten entlastet, was den ökologischen Zielen der Nutztierhaltung (Offenhalten der Landschaft) zuträglich ist.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

IX. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Der Gesetzentwurf wurde am 3. Dezember 2019 vom Ministerrat zur Anhörung freigegeben. Die Anhörung wurde daraufhin vom 9. Dezember 2019 bis zum 17. Januar 2020 durchgeführt. Der Gesetzesentwurf wurde darüber hinaus im Internet auf dem Beteiligungsportal Baden-Württemberg veröffentlicht. Die Anhörung hat zu einer Änderung des Entwurfs geführt.

An der Verbändeanhörung nahmen folgende Verbände und Vereinigungen teil:

- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.,
- Ökologischer Jagdverein Baden-Württemberg e. V.,
- Jagd-Natur-Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e. V.,
- Landesverband der Berufsjäger Baden-Württemberg e. V.,
- Jagdkynologische Vereinigung Baden-Württemberg e. V.,
- Forstkammer Baden-Württemberg, Waldbesitzerverband e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg e. V.,
- Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.,
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V.,
- Gemeindetag Baden-Württemberg e. V.,
- Städtetag Baden-Württemberg e. V.,
- Landkreistag Baden-Württemberg e. V.,
- Landesverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Baden-Württemberg,
- Familienbetriebe Land und Forst Baden-Württemberg e. V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.,
- IG Bauen-Agrar-Umwelt, Landesvertretung Forst Baden-Württemberg,
- Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V.,
- Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.

Zu dem Entwurf des Gesetzes äußerten sich die Verbände im Wesentlichen wie folgt:

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens reichten zahlreiche Verbände Stellungnahmen ein. Die Änderungen zum Recht der Jagdgenossenschaften, die weitestgehend im Vorfeld mit den Verbänden im Rahmen des Runden Tisches Schwarzwild erarbeitet wurden, stoßen bei den Verbänden im Grundsatz auf Zustimmung.

Der Landesjagdverband lehnt die Änderungen zur Flächenzupacht bei Eigenjagden ab. Der Landesjagdverband unterbreitet aber einen Kompromissvorschlag. Die Regelung zur Nichtigkeit von Pachtverträgen mangels Beschlussfassung der Jagdgenossenschaften wird vom Gemeindetag und dem Landkreistag abgelehnt. Vom ökologischen Jagdverein und dem Naturschutzbund werden im Rahmen der Regelungen zu sachlichen Verboten vorgeschlagen, die maximal zulässig zu ladende Patronenzahl bei halbautomatischen Jagdwaffen aufzuheben oder zu erhöhen.

Vom Landesjagdverband und dem Landestierschutzverband sowie von Landesfischereiverband wird die Vorverlegung der allgemeinen Schonzeit abgelehnt. Verschiedene Verbände weisen darauf hin, dass mit Änderung der allgemeinen Schonzeit gleichwohl eine effektive Prädatorenbejagung möglich sein soll. Der Landestierschutzverband lehnt die neuen rechtlichen Möglichkeiten, ein Leinengebot anzuordnen wegen einseitiger Benachteiligung der Hundehalterinnen und Hundehalter ab, während die übrigen Verbände zustimmen.

Der Landesjagdverband fordert, an der Regelung zum Wildschadensersatz bei Mais (sog. 80/20-Regelung) festzuhalten. Der BLHV, LBV und der VJE sprechen sich gegen die avisierte Änderung des § 54 im Hinblick auf die geregelte Beweislastverteilung aus. Im Übrigen stößt die Regelung, die ebenfalls im Rahmen des runden Tisches Schwarzwild erarbeitet wurde, auf Zustimmung. Die Einführung

der Pflichten zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Absprache zwischen Jagenden und bewirtschaftenden Personen wird von den Verbänden begrüßt, ebenso stößt die Einführung der freiwilligen Präventions- und Ausgleichssysteme (freiwillige „Wildschadenskassen“) auf Beifall.

Unter Darlegung weiterer fachlicher Vorschläge wird die Einführung der Stadtjägerinnen und Stadtjäger begrüßt, vom Landestierschutzverband jedoch abgelehnt.

Die Einführung des Wildtierportals stößt auf Zustimmung, der Gemeindetag und der Landkreistag erheben jedoch Bedenken gegen eine verpflichtende Nutzung.

Vor dem Hintergrund der vorgetragenen konträren Auffassungen konnten nach fachlicher Bewertung nicht alle Anregungen berücksichtigt werden. Zu einigen von den Verbänden als bedeutsam eingestuften Themen schlägt der Gesetzesentwurf nunmehr Kompromissregelungen vor. So wird die Flächenzupacht bei Eigenjagden dem Kompromissvorschlag des Landesjagdverbandes folgend unter den Vorbehalt der Erleichterung der Bejagung, Jagdpflege oder Verhütung von Wildschäden gestellt. Die Verwaltung von Jagdgenossenschaften auf Ortschaftsräte soll auch dann möglich sein, wenn die Flächen zum Teil auf der Gemarkung einer anderen Ortschaft gelegen sind. Das rechtliche Schicksal von Pachtverträgen, die geschlossen werden, obwohl die letzte Versammlung der Jagdgenossenschaft zu lange zurückliegt, wird aus Sicht und zum Schutz der Pachtenden entschärft, indem längere Übergangs- und Reaktionsfristen geregelt werden. Im Gesetzesentwurf wird nunmehr im Wildschadensersatzrecht ein Kompromiss gefunden, indem die Beweislastregelungen zur Erfüllung von Obliegenheiten zur bestehenden Gesetzeslage unverändert bleiben; auch bleibt es bei der gesetzlichen Wertung des Mitverschuldens (§ 254 BGB). Dennoch wird durch den Kompromiss der Konnex zwischen Wildschaden und Obliegenheiten hergestellt.

Es wurden viele Vorschläge, die technischer oder systematischer Natur waren, umgesetzt.

Die Landesregierung ermöglichte über das Beteiligungsportal Bürgerinnen und Bürgern, den Gesetzesentwurf zu kommentieren. Es wurden 25 Kommentare abgegeben. Fast ausnahmslos wandten sich diese gegen die Jagd generell; ein Kommentar begrüßte das aktuelle Jagdrecht und die Änderungen und ein Kommentar forderte, dass eine Pflicht zur Bereithaltung von Wildtierbeauftragten geschaffen werde. Letzteres wird auch vom Ökologischen Jagdverein gefordert und konnte Eingang in den Gesetzesentwurf finden.

Im Rahmen der Anhörung wurden auch die oberen Jagdbehörden um Stellungnahmen gebeten. Im Zuge dessen wird im Gesetzesentwurf die verwaltungspraktische Forderung umgesetzt, dass Wildruhegebiete durch Allgemeinverfügung eingerichtet werden können. Andere umgesetzte Vorschläge betreffen das Schließen von gesetzlichen Lücken zur effektiven Prävention der Afrikanischen Schweinepest und Tierseuchenbekämpfung.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2)

Der Klimawandel stellt die gesamte Umwelt vor neue Herausforderungen. Zur Erreichung der Ziele des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes müssen die sich ändernden Voraussetzungen und Folgen des Klimawandels berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen, die in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen müssen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 13)

Es wird klargestellt, dass für die Jagdausübung im Rahmen des § 13 Absatz 4 ein im Geltungsbereich des Gesetzes gültiger Jagdschein erforderlich ist, sofern

Jagd Waffen Einsatz finden. Insbesondere die Schussabgabe im Siedlungsgebiet erfordert eine besondere Sorgfalt, deren Einhaltung entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die in der Regel nur von Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhabern erwartet werden kann. Die Regelung, dass die waffenrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben, haben sich in der Praxis als bedeutungslos erwiesen. Bei der Jagdausübung ist keine weitere waffenrechtliche Erlaubnis erforderlich. Der Bezug auf das Waffenrecht ist daher zu streichen, weil das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz auch an keiner anderen Stelle einen derartigen Bezug herstellt.

Nach Einführung des Instituts der Stadtjägerin bzw. des Stadtjägers soll die Jagd nach § 13 vornehmlich durch diese durchgeführt werden. Es ist zu erwarten, dass anerkannte und entsprechend geschulte Stadtjägerinnen und Stadtjäger noch besser den Anforderungen gerecht werden, die Jagd unter derartigen Bedingungen auszuüben; gleichzeitig soll das bisherige, bewährte System beibehalten werden.

Zu Nummer 3 (Einfügung des § 13 a)

Stadtjägerinnen und Stadtjäger sollen in Fragen des Wildtiermanagements und zu Wildtieren in befriedeten Bezirken beraten. Sie werden von einer unteren Jagdbehörde als solche mit landesweiter Geltung anerkannt. Die Anerkennung setzt eine entsprechende Ausbildung sowie die Inhaberschaft eines Jagdscheins voraus. Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Einzelheiten dazu sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden. Stadtjägerinnen und Stadtjäger ermöglichen neben der Beratung und Umsetzung von Managementkonzepten auch ein schnelles, situationsangepasstes Eingreifen – auch mit jagdlichen Mitteln – ohne vorgelagertes Verwaltungsverfahren im Rahmen ihrer Einsetzung. Stadtjägerinnen und Stadtjäger können in bestimmten Fällen die Jagd auf Flächen, auf denen die Jagd ruht, auf bejagbare Wildtiere im Sinne des JWMG ausüben. Die bestehenden Regelungen des § 13 sind nicht geeignet, Fälle, in denen schnell und kompetent gehandelt werden muss, rasch zu regeln. Die Regelungen des § 13 Absatz 4 und 5 und die des § 13 a bieten gleichberechtigte Handlungsalternativen; für § 13 Absatz 5 bleibt ein Anwendungsraum für die Fälle, in denen die jagdausübungsberechtigte Person oder die von dieser beauftragte Person keine anerkannte Stadtjägerin oder kein anerkannter Stadtjäger ist; letztere sollen aber vorrangig eingesetzt werden.

Die Jagdausübung wird auf Flächen, auf denen ansonsten die Jagd ruht, ermöglicht, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden oder zur Prävention und Abwehr von Tierseuchen. Als Beispiele können ein an Räude erkrankter Fuchs, der sich in einen Hausgarten verkrochen hat, Schwarzwild, das zur hellen Tageszeit Vorgärten durchwühlt oder Nutrias, die Kinder auf Spielplätzen attackieren, angeführt werden, ebenso wie Federwild, das die Nutzung öffentlicher Flächen (etwa Liegewiesen in Freibädern) unmöglich macht.

Auch die Jagdausübung nach § 13 a orientiert sich an den Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts 1, muss also beispielsweise den Zielen des Gesetzes dienen (§ 2) und Vorgaben des Artenschutzes (§ 9) beachten. Durch die spezifische Ausbildung wird gewährleistet, dass ein sicheres, situationsangepasstes, sozialadäquates Tätigwerden der Stadtjägerinnen und Stadtjäger erfolgt, insbesondere dann, wenn Jagd Waffen geführt werden oder zum Einsatz kommen. Vor der Einsetzung als Stadtjäger wird die untere Jagdbehörde eine schriftliche Sicherheitsbelehrung vornehmen. Vor der Aufnahme der jeweiligen Jagdausübung mit Schusswaffe ist der Polizeivollzugsdienst hierüber mündlich, fernmündlich oder elektronisch in Kenntnis zu setzen.

Zu Nummer 4 (Einfügung des § 14 a)

Die Einrichtung des Wildtierportals hat sich gerade im Zusammenhang mit der Prävention der Afrikanischen Schweinepest als notwendig erwiesen. Hinsichtlich aller Flächen, die zu einem Jagdbezirk gehören, soll ein Jagdkataster geführt werden. Im Zuge der Digitalisierung wird durch das Wildtierportal auch die Möglichkeit eröffnet, diese Kataster digital zu führen. Streckenmeldungen und andere abzugebende Meldungen sowie die Kontaktdaten der Jagdausübungsberechtigten

sollen unter Beachtung des Datenschutzrechts mit dem Wildtierportal verknüpft werden. § 14 a formuliert im Sinne des Abschnitts 2 des Landesdatenschutzgesetzes den entsprechenden Auftrag der öffentlichen Stellen. Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden, die eine flexible Anpassung an die Weiterentwicklung des Wildtierportals gewährleisten. Zur Tierseuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung sollen die relevanten Daten an die Veterinärbehörden übermittelt werden dürfen.

Um eine Vervielfältigung der personenbezogenen Daten aus dem Wildtierportal und die mit einer Mehrfachspeicherung der Daten auf unterschiedlichen Plattformen verbundenen datenschutzrechtlichen Risiken zu vermeiden, hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, von einem Datenabgleich des Wildtierportals mit den Daten der Veterinärbehörden abzusehen und stattdessen den automatisierten Abruf durch die Veterinärbehörden zuzulassen. Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) benötigt die Daten zur Erstellung von Risikobewertungen nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Tiergesundheitsgesetzes. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann das FLI als Bundesoberbehörde die dazu erforderlichen Daten nach § 23 Absatz 5 Tiergesundheitsgesetz bei den Veterinärbehörden anfordern oder sie dort im Wege eines automatisierten Verfahrens abrufen. Da die Veterinärbehörden die Daten aus dem Wildtierportal aber nicht vorliegen haben, müssten sie die entsprechenden Daten zunächst abrufen, um sie anschließend an das FLI weiterleiten zu können. Eine solche Zwischenschaltung der Veterinärbehörden in die Datenerhebung des FLI stellt einen zusätzlichen Datenverarbeitungsvorgang dar, der aus Datenschutzsicht weder erforderlich noch gerechtfertigt ist. Das eigene Zugriffsrecht des FLI auf die Daten aus dem Wildtierportal nach § 14 a JWMG entlastet daher nicht nur die zuständigen Veterinärbehörden im Falle eines Tierseuchenausbruchs erheblich, sondern vermindert zudem die Anfälligkeit des Vorgangs für Datenschutzvorfälle.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 15)

Die bestehende Regelung hat sich in der Praxis als bürokratisch erwiesen. Vereinfachungsbedarf hat sich in der Praxis bei der Beschlussfassung gezeigt. Gleichzeitig können die Jagdgenossenschaften nur gestärkt werden, wenn sie bewusst einen Jagdvorstand wählen. Ein Notjagdvorstand soll nur im Ausnahmefall eingesetzt werden, damit die Jagdgenossenschaft handlungsfähig bleibt.

Bei einer Neuverpachtung soll der Jagdvorstand befugt sein, den Pachtvertrag abzuschließen. Die Dauer der Übertragung der Verwaltung ist an die Mindestpachtdauer geknüpft, um zumindest eine turnusmäßige Beschlussfassung sicherzustellen. Daher ist im Zuge der Änderung des Absatzes 3 der letzte Satz in Absatz 4 zu streichen.

Es wird für den Fall der Wahl des Jagdvorstandes die Dauer der Übertragung der Verwaltung dem Fall der Übertragung durch Beschluss nach Absatz 7 angepasst.

Die Gemeinden werden entlastet, indem die Jagdgenossenschaft durch Beschluss und mit Zustimmung des Gemeinderates die Verwaltung auch auf den Ortschaftsrat übertragen werden kann.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 17)

Durch die Änderung des § 17 wird insbesondere kommunalen Eigenjagdbesitzern die Möglichkeit der Flächenzupacht zur Gestaltung günstig zu bejagender Reviere, die in Eigenregie bewirtschaftet werden sollten, eröffnet. Dies jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass dadurch die Bejagung erleichtert werden oder die Zupacht zur Jagdpflege oder zur Verhütung von Wildschäden notwendig ist.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 20)

Die Sanktion von Verstößen gegen die Pflicht der Jagdgenossenschaften, regelmäßig Sitzungen durchzuführen, soll auf Dauer zur Qualitätsverbesserung führen und dient damit der Stärkung der Jagdgenossenschaften. Weil der Jagdpachtvertrag für das Jagdausübungsrecht konstitutiv ist, schafft er ein Recht, das ein direkter Ausfluss des Eigentums an Grund und Boden ist.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 31)

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Verwendung halbautomatischer Langwaffen bei der Jagd hat der Bundesgesetzgeber mit Gesetz vom 1. November 2016 § 19 Bundesjagdgesetz dahingehend anpasst, um die bestehende Praxis der Verwendung halbautomatischer Langwaffen fortzusetzen. Diese besteht darin, dass halbautomatische Langwaffen bei der Jagd verwenden zu dürfen, unabhängig der Ladekapazität der Waffe, so lange die Waffe nur mit drei Patronen geladen ist. Danach ist es unerheblich, aus welchen Magazinen sich die drei Schuss abfeuern lassen und über welche theoretische Kapazität diese Magazine verfügen. Damit wird die Systematik der sachlichen Verbote des § 19 BJagdG bewahrt, der bestimmte Verhaltensweisen verbietet.

Dieses Verständnis wird mit der Änderung des § 31 im Landesrecht nachvollzogen, jedoch mit der Änderung, dass die Waffe mit fünf Schuss geladen werden darf. Mit der Regelung wird zugleich klargestellt, dass sich die Begrenzung der maximalen Anzahl der zu ladenden Patronen nur auf die konkrete Verwendung und nicht auf die Waffe selbst oder ihre Bauart bezieht. Andere Waffentypen verfügen ebenfalls über Schusskapazitäten in gleicher oder ähnlicher Größenordnung. Es besteht kein jagdpraktischer Grund, für halbautomatische Waffen andere Maßstäbe anzulegen. Nachdem waffenrechtlich der Einsatz von Nachtsichttechnik für Jäger insoweit durch das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz ermöglicht wurde, besteht, entsprechend der bisherigen Ausnahmepraxis im Land, kein Grund für ein jagdrechtliches sachliches Verbot.

Zu Nummer 9 (Änderung § 35)

In § 35 wird die Regelung aufgenommen, dass auch Stadtjägerinnen und Stadtjäger Streckenmeldungen über das Wildtierportal abzugeben haben. Durch die Regelung wird auch gewährleistet, dass den zuständigen Behörden zum Zwecke der Tierseuchenprävention sowie der Tierseuchenbekämpfung die Daten zur Verfügung stehen. Diese müssen unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 10 (Änderung § 36)

Die Änderung des § 36 schließt die Lücken im Tierseuchenrecht zu einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Entsprechend kann angeordnet werden, dass Jagd- ausübungsberechtigte Wildtiere erlegen müssen oder dies zu dulden haben oder entsprechend eine Jagd untersagt werden kann. Dies betrifft insbesondere die Jagd außerhalb der Kernzone im Seuchenfall.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 37)

Das Aussetzen von lebend gefangenen Wildtieren im Jagdbezirk der jeweiligen Gemeinde führt in der Regel zur Rückkehr der Tiere in ihre alten Reviere. Das Ziel des Fangs wird damit in aller Regel verfehlt. Andernfalls ist die weitere Behandlung der gefangenen Tiere nicht zielführend gelöst. Neu aufgenommen wird auch die Regelung, dass Neozoen nicht freigelassen werden dürfen, da gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 3 die Ausbreitung von Neozoen entgegenzuwirken ist.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 38)

Bei der Beizjagd kommen verletzte Tiere, die anschließend aus Tierschutzgründen durch einen Jagdhund nachgesucht bzw. von einem Jagdhund aufgenommen und ggf. apportiert werden müssen, nicht vor. Deshalb wird zu Gunsten der Rechtssicherheit der die Beizjagd Ausübenden § 38 klarstellend geändert, indem die Beizjagd ausgenommen wird.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 41)

Die allgemeine Schonzeit wird um zwei Wochen nach vorne verschoben. Dies trägt wildtierbiologischen Erkenntnissen Rechnung, dass sich durch die Änderung

der klimatischen Verhältnisse die besonders schutzbedürftige Phase der Brut- und Setzzeiten in den Februar vorverschiebt. Den vermehrt auftretenden klimabedingten Waldschäden und der klimabedingten Veränderung der Lebensraumbedingungen trägt eine Verschiebung der allgemeinen Schonzeit Rechnung.

Es hat sich in der Praxis als notwendig erwiesen, dass zur Abkürzung oder Aufhebung von Schonzeiten für Wildtiere, die dem Nutzungs- oder Entwicklungsmanagement unterliegen, nicht nur durch Erlass einer Rechtsverordnung reagiert werden kann. Dies betrifft vor allem Fälle, in denen ein schnelles Handeln erforderlich ist, etwa zur Verhinderung des Vogelschlags im Luftverkehr. § 36 hat sich hierfür als nur bedingt geeignetes Instrument erwiesen, weil § 36 die Möglichkeit schafft, belastende Verwaltungsakte zu erlassen, während in vielen Fällen gehandelt werden darf, aber nicht gehandelt werden muss.

Es wird klarstellend hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlage für das Aussetzen der allgemeinen Schonzeit, beispielsweise zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest, auf § 41 Absatz 2 Bezug genommen.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 42)

Die Ausweisung von Wildruhegebieten durch Allgemeinverfügungen anstelle von Rechtsverordnungen trägt der Rechtsnatur der Allgemeinverfügung Rechnung, die in der Verwaltungspraxis als das für den konkreten Zweck besser geeignete Instrument anzusehen ist. Der Verweis auf das Naturschutzgesetz war nach zwischenzeitlicher Änderung des Naturschutzgesetzes anzupassen.

Zu Nummer 15 (Änderung § 43)

Die Daten des Wildtiermonitorings bilden eine wichtige Erkenntnis- und Entscheidungsgrundlage, insbesondere auch zur Seuchenprävention. Deshalb dürfen sie soweit erforderlich an die zuständigen Behörden und das Friedrich-Loeffler-Institut übermittelt werden.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 51)

Wildtiere bedürfen in der Brut- und Setzzeit und auch außerhalb des Waldes eines besonderen Schutzes. Daher wird der Handlungsrahmen für die Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren erweitert. Erweitert wird die Möglichkeit für den Seuchenfall, das Betreten der Flächen zu untersagen oder einzuschränken.

Zu Nummer 17 (Einfügung des § 51 a)

Freiwillige Präventions- und Ausgleichssysteme sollen dazu beitragen, den Wildschadensausgleich auf eine faire Grundlage zu stellen und das Zusammenwirken vor Ort zu unterstützen. Auch die Präventions- und Ausgleichssysteme dienen in erster Linie der Verhütung von Wildschäden.

Zu Nummer 18 (Einfügung des § 53 a)

Die Regelung räumt die Möglichkeit ein, Mittel für Härtefälle einzusetzen, die durch den Luchs verursacht werden. Ein Rechtsanspruch des oder der Geschädigten besteht nicht. Auch ist das Land grundsätzlich nicht haftbar für Schäden, die durch Wildtiere verursacht werden. Im Sinne der Unterstützung der Biodiversität sollen jedoch zugleich Härtefälle gelindert werden, die Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter bei Rissen durch den Luchs treffen können. Es ist weiterhin möglich, anstelle der Direktauszahlung an Geschädigte einen Fonds einzurichten, der entsprechende Zahlungen leistet und ggf. durch einen Fachverband oder Fachverbände betreut wird.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 54)

Die entsprechende Änderung des § 54 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Vermeidung oder Verringerung von Wildschäden nur gelingt, wenn die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter zumutbare Maßnahmen treffen und den Jägerinnen und Jägern die Bejagung ermöglicht wird. Eine Verletzung der Obliegenheiten kann im Rahmen des Mitverschuldens zu einer Kürzung des Anspruchs führen.

Das Wildschadensersatzrecht rückt daher durch die Änderung die Vermeidung von Wildschäden in den Vordergrund. Während mangelnde Kommunikation und das Geltendmachen von Bagatellschäden teilweise zu Konflikten zwischen der Jägerschaft und den Bewirtschaftern führte, folgt der neue Ansatz dem Leitbild, dass Jagd und Landwirtschaft in allseitigem Interesse enger zusammenarbeiten sollen. Die Verantwortlichkeiten werden anhand der Steuerungsmöglichkeiten der Beteiligten durch Obliegenheiten manifestiert.

Das Wildschadensersatzrecht ist, was Obliegenheiten und Mitverschulden betrifft, stark durch Richterrecht geprägt (z. B. Mitteilung der Termine von Aussaat und den Eintritt der Milchreife). Der Verweis auf Obliegenheiten soll mehr Rechtssicherheit schaffen und befriedende Wirkung haben. So haben die betroffenen Bauern- und Grundbesitzer-Verbände zusammen mit der Wildforschungsstelle bereits 2008 gemeinsame Empfehlungen zur Minderung und Verhinderung von Wildschäden erarbeitet. Diese gemeinsamen Empfehlungen beinhalten beispielsweise das Gebot der regelmäßigen Kontrolle der Flächen, die gegenseitige Information (z. B. Saattermine), Freilassen von Bejagungsstreifen zum Waldrand oder die Einhaltung eines Mindestabstands bei der Einsaat von wildschadensträchtigen Kulturen wie Mais. Diese gilt es gemeinsam fortzuentwickeln und auf konsensueller Basis unter wissenschaftlicher Begleitung der Wildforschungsstelle die Obliegenheiten zu konkretisieren.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 57)

Die Beauftragung der Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer durch eine Seite führte häufig zu mangelnder Akzeptanz durch die andere Seite. Es ist jedoch intendiert, sofern sich Wildschäden nicht vermeiden lassen, schnell Rechtsfrieden herzustellen und die Zusammenarbeit zu verbessern. Dem trägt die Regelung Rechnung, dass die Wildschadensschätzerin oder der Wildschadensschätzer durch die Gemeinde beauftragt wird, was nach Einschätzung der Gemeinden zu größerer Akzeptanz führen soll. Gleichzeitig wird die Gemeinde durch die Beauftragung selbst nicht hinsichtlich der Kosten der Wildschadenschätzung verpflichtet, sondern handelt auf Kosten desjenigen, der die Beauftragung wünscht.

Die Verfahrenskosten, die die Kosten der Wildschadenschätzung und etwaige Gebühren der Gemeinde einschließen, sollen zwischen der geschädigten Person und der ersatzpflichtigen Person zu 50 vom Hundert geteilt werden, wenn keine anderweitige Einigung erfolgt. Die Verfahrenskosten sind nicht zu ersetzen, wenn sie die Höhe des Schadens übersteigen. Durch diese Regelungen wird vermieden, dass für Bagatellschäden Wildschadensschätzerinnen oder Wildschadensschätzer beauftragt werden. Vielmehr wird die Einigung und Verständigung gefördert.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 61)

Wildtierbeauftragte sollen an allen unteren Jagdbehörden zur Verfügung stehen. Deshalb wird die Regelung dahingehend konkretisiert, dass eine entsprechende Fachberatung bereitzuhalten ist. Nur so ist gewährleistet, dass die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für Wildtiere weiter erhöht und etwaige Konflikte durch Beratung entschärft werden können. Wildtierbeauftragte und Stadtjägerinnen und Stadtjäger arbeiten zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 67)

Das Betreten von jagdlichen Einrichtungen ohne Befugnis kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Dies verbessert den Schutz der Jagdausübung und des

Jagdbetriebs sowie die mit der Jagdeinrichtung durchgeführten Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nummer 7 (Änderung des § 20) soll erst zwei Jahre später in Kraft treten, damit den Jagdgenossenschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, gegebenenfalls eine notwendige Versammlung mit Beschlussfassung durchzuführen.